

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	1/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		



Berufsvorbereitungsjahr 20xx/20xx

Lernvertrag für das arbeitsbegleitende Modell

1. Vertragsparteien

Lernende/r

Name Vorname
Adresse
PLZ Ort
Geb. Datum

Eltern bzw. gesetzliche Vertretung

Name Vorname
Adresse
PLZ Ort

Praktikumsbetrieb

Name, Vorname
Adresse
PLZ Ort

Mustervertrag

Datum Unterschrift
Lernende/r

Datum Unterschrift
Eltern bzw. gesetzliche Vertretung

.....

.....

Datum Unterschrift
Praktikumsbetrieb

Datum Unterschrift
Prorektor BVJ

.....

.....

Der Lernvertrag gilt vom bis

Der Lernvertrag wird für mindestens sechs Monate abgeschlossen. Ein Praktikumswechsel nach Ablauf der sechs Monate ist grundsätzlich möglich. Eine Ganzjahresbeschäftigung ist aber erwünscht.

Der Vertrag erlangt seine Gültigkeit nur bei vollständig absolviertem Aufnahmeverfahren und bei fristgerechter Bezahlung aller Gebühren.



Erstellt am	13.02.2019 GY	Geprüft am		Gültig ab	01.08.2019 es
-------------	---------------	------------	--	-----------	---------------

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	2/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		



2. Lernende

Arbeitsweise

Sowohl Schule als auch Betrieb sind Arbeitsorte. Die Lernenden verhalten sich dementsprechend. Die Lernenden arbeiten zielgerichtet und halten ihren Arbeitsplan ein.

Die Lernenden verpflichten sich, die Bemühungen zur Berufsfindung aktiv fortzusetzen, bis eine entsprechende Lehrstelle gefunden ist.

Arbeitszeit und Veranstaltungen

Die Arbeitszeit umfasst im Durchschnitt 42 Stunden pro Woche, nämlich 2 Tage Unterricht und 3 Tage Arbeit à maximal 8½ Stunden. Im Einzelfall sind auch Hausaufgaben zu erledigen.

Alle Lernenden haben Zug- und Busverbindungen zu benützen, die die Einhaltung der Arbeitszeiten ermöglichen.

Sie erscheinen sowohl zum Unterricht als auch zur Arbeit pünktlich und halten sich an die entsprechenden Regeln. Bei Abwesenheit melden sie sich ordnungsgemäss vor Arbeits- resp. Unterrichtsbeginn ab.

Veranstaltungen ausserhalb der Arbeitszeit, Spezialwochen und andere Anlässe, welche die Schule durchführt, sind im Grundsatz obligatorisch. Die Absprache erfolgt zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Schule.

Schnupperlehren / Arbeitseinsätze

Sofern noch keine Anschlusslösung auf den Beginn des Schuljahres gefunden worden ist, gelten die folgenden Regeln:

Im 1. Quartal können keine Schnupperlehrtage absolviert werden.

In den zweiwöchigen Herbstferien sind fünf Schnupperlehrtage obligatorisch zu absolvieren.

Im 2. Quartal können fünf weitere Schnupperlehrtage absolviert werden, zwei zu Lasten des Unterrichts und drei zu Lasten der Arbeit.

In den zweiwöchigen Sportferien sind weitere fünf Schnupperlehrtage obligatorisch zu absolvieren, sofern noch keine Anschlusslösung abgeschlossen werden konnte.

Sobald ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist, treten anstelle von Schnupperlehrtagen Arbeitstage.

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	3/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		



Situationsgerechte zusätzliche Schnupperlehrtage können im Ausnahmefall auf Gesuch des Lernenden mit Bestätigung der Praktikumsstelle und mit entsprechendem Antrag der Klassenlehrperson durch den Prorektor bewilligt werden.

Alle Schnupperlehrtage sind mittels Urlaubsgesuch zu beantragen. Der Prorektor entscheidet nach der erfolgten Zustimmung der Klassenlehrperson und des Praktikumsbetriebs.

Die Lernenden lassen sich vom jeweiligen Schnupperlehrbetrieb, bzw. Arbeitsbetrieb eine Beurteilung ausstellen (Formular 224.08 wird vom BBZ zur Verfügung gestellt) und schreiben zudem einen Schnupperlehrbericht (Formular 224.07 wird vom BBZ zur Verfügung gestellt). Beide Formulare sind der Klassenlehrperson unaufgefordert am ersten Schultag nach der Schnupperlehre vorzulegen. Schnupperlehren sind von den Lernenden mit Hilfe der Klassenlehrperson vorzubereiten und auszuwerten. Ausgefallene Arbeiten im Unterricht sind nachzuholen.

Absenzen und Urlaub während der Unterrichtszeit

Jede Absenz im Unterricht wird von den Lernenden begründet und von der gesetzlichen Vertretung und dem Praktikumsbetrieb mitunterzeichnet. Die Lehrpersonen kontrollieren die Anwesenheit der Lernenden und führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen melden Absenzen der Klassenlehrperson.

Spätestens am dritten Tag von krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit ist ein Arztzeugnis einzureichen. Schule und Arbeitgeber sind ermächtigt, diese Frist zu verkürzen.

Urlaubsgesuche sind der Klassenlehrperson mindestens zehn Tage vor Beginn schriftlich mittels Absenzenheft einzureichen. Die Verantwortlichen der Arbeitsorte bezeugen durch ihre Unterschrift, dass sie mit dem Gesuch einverstanden sind. Der Urlaub muss vor Antritt bewilligt sein.

Die Anzahl Lektionen der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen wird im Semesterzeugnis eingetragen.

Vom Prorektor bewilligte Schnupperlehren, die während der Schulzeit absolviert werden, werden im Zeugnis separat aufgeführt.

Im Übrigen wird auf die Wegleitung BVJ verwiesen.

Arbeitsjahr / Ferien / Lohn

Das Schuljahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Die Lernenden haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien. Absolvierte Schnupperlehren gelten als unbezahlter Urlaub. Die Ferientage dürfen nicht auf einen Unterrichtstag fallen.



Erstellt am	13.02.2019 GY	Geprüft am		Gültig ab	01.08.2019 es
-------------	---------------	------------	--	-----------	---------------

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	4/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		



Schulferienkalender

Herbstferien	Wochen 40 und 41
Weihnachtsferien	gemäss Ferienplan BBZ
Sportferien	Wochen 5 und 6
Frühlingsferien	Wochen 16 und 17
Sommerferien	ab Woche 28

Die Absolventinnen und Absolventen in einem Praktikumsbetrieb erhalten von ihrem Arbeitgeber eine minimale Entschädigung von Fr. 300.-- pro Monat. Der Betrieb kann diese nach eigenem Gutdünken erhöhen, z. B. bei sehr guten Leistungen oder längerer Praktikumsdauer. Absolvierte Schnupperlehrtage gelten als unbezahlter Urlaub. Im Krankheitsfall dauert die Lohnfortzahlung drei Wochen.

Pflichten der Lernenden im Praktikumsbetrieb

Der Lernende hat die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Praktikumsbetriebs in guten Treuen zu wahren. Er hat sich dabei an die internen Vorschriften des Betriebes zu halten.

Der Lernende hat für den Schaden aufzukommen, den er dem Praktikumsbetrieb absichtlich oder grobfahrlässig zufügt.

Alter 18

Für Volljährige gelten die Vertragsbestimmungen unverändert.

3. Praktikumsbetriebe

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien sind ermächtigt, jederzeit gegenseitig Auskunft zu erteilen.

Praktikum und Schule

Die Schultage sind verpflichtend, auch wenn der Lernende frühzeitig erfährt, dass er in einem Betrieb seine Lehre absolvieren kann.

Bei Ausfall des Schulunterrichtes werden die Lernenden anstelle des Unterrichts im Betrieb beschäftigt.

Die Lernenden haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien. Diese sind mit den Schulferien abzustimmen. Bei Praktikumswechsel gilt der Ferienanspruch anteilmässig.



Erstellt am	13.02.2019 GY	Geprüft am		Gültig ab	01.08.2019 es
-------------	---------------	------------	--	-----------	---------------

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	5/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		

Spezielle Bedingungen für den Arbeitsplatz

Die Lernenden sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall durch den Praktikumsbetrieb zu versichern. Der Praktikumsbetrieb trägt die Prämien für die obligatorische Versicherung sowohl der Berufsunfälle und Berufskrankheiten als auch der Nichtberufsunfälle.

Lernende, die die Volljährigkeit erlangen, sind vom Praktikumsbetrieb als Arbeitgeber dem Sozialversicherungsamt zu melden und müssen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet werden.

Der Praktikumsbetrieb stellt eine angemessene Aufsicht der Lernenden während deren Arbeit im Praktikumsbetrieb sicher.

Es wird eine Ganzjahresbeschäftigung angestrebt. Lernende bleiben in der Regel ab Arbeitsstart zumindest sechs Monate im gleichen Betrieb.

Zu Beginn eines Praktikums gilt eine beidseitige Probezeit von zwei Wochen.

Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist ein klärendes Gespräch mit den beteiligten Parteien zwingend.

Ein ausserordentlicher Praktikumswechsel ist nur möglich, wenn

1. das klärende Gespräch zu keiner befriedigenden Lösung geführt hat.
2. der Lernende und seine Eltern einen anderen Praktikumsbetrieb gefunden haben.
3. das Einverständnis des BBZ vorliegt.

Ein ausserordentlicher Praktikumswechsel ist auch dann möglich, wenn der Praktikant eine Lehrstelle hat. In diesem Fall braucht er aber das schriftliche Einverständnis des Praktikumsbetriebes und des Berufsbildungszentrums.

4. BBZ Schaffhausen, Abteilung Berufsvorbereitungsjahr

Die Abteilung Berufsvorbereitungsjahr des BBZ Schaffhausen ermöglicht Schulabgängerinnen und -abgängern nach der obligatorischen Schulzeit, sich noch einmal gezielt auf die Berufsausbildung vorzubereiten. Ziel des BVJ ist, dass möglichst alle Lernende nach dem BVJ eine Anschlusslösung haben. Die Schule bietet die folgenden Arbeitsinhalte an:

Fachunterricht und Allgemeinbildung

- Stärkung beziehungsweise Vertiefung der schulischen Grundlagen
- Erwerben von neuem Fachwissen
- Persönliche Stärken fördern

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	6/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		



Lernen und Arbeiten

- Lern- und Arbeitsverhalten optimieren
- Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Teamarbeit fördern

Berufsvorbereitung

- Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf

Berufsfindung

- Hilfe beim Vermitteln der ersten Praktikumsstelle
- Berufswahl überprüfen
- Lehrstellensuche unterstützen

Um Lernende in der Berufswahlüberprüfung und in der Lehrstellensuche beraten zu können, werden die Klassenlehrpersonen ermächtigt, bei der Berufsberatung, den Sozialdiensten und bei Berufsbildnern von Praktikumsbetrieben Auskünfte einzuholen und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Garantierte Leistungen

- Zeitgemässe Lern- und Arbeitsformen
- Persönliche Beratung und Coaching auch bei der betrieblichen Arbeit
- Arbeitsorientierte Infrastruktur
- Motivierte Lehrpersonen
- Regelmässiger Kontakt mit den Verantwortlichen des Praktikumsbetriebes

Semesterbeurteilung

Am Schluss jedes Semesters erhalten die Lernenden eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistungen. Neben den Noten kann diese auch Folgendes enthalten:

- Erläuterungen zu den definierten Kompetenzstandards
- Aussagen über das Verhalten
- Hinweise zu Disziplarmassnahmen
- Hinweise zu entschuldigtem und unentschuldigtem Ausbleiben

Ansprechpersonen

Erste Ansprechperson für Anliegen der Lernenden und ihrer gesetzlichen Vertretung ist immer die Klassenlehrperson.

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	7/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		

5. Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, die Lernenden bei der Arbeit im Berufsvorbereitungsjahr zu unterstützen. Sie hält u. a. die Lernenden zum regelmässigen Schulbesuch an. Die gesetzliche Vertretung kann zur Teilnahme an einem Gespräch oder Elternanlass an der Schule verpflichtet werden.

Gemäss Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen erheben wir ein nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterialgeld von Fr. 400.--.

Für Lehrmittel, Exkursionen und Reisekosten für den Schulbesuch tragen die Jugendlichen bzw. deren gesetzliche Vertretung die effektiven Kosten.

6. Auflösung des Vertrags

Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Lernenden aus dem arbeitsbegleitenden Modell im Laufe des Semesters ist durch die Erziehungsberechtigten der Schulleitung und den Verantwortlichen am Arbeitsort mindestens 14 Tage vor dem Austrittstermin schriftlich mitzuteilen. Der zukünftige Lehrbetrieb wird über den Austritt informiert.

Die Austretenden erhalten eine Bestätigung über die Art und Dauer ihres Unterrichtsbesuches und der absolvierten Praktika.

Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Auflösung des Vertrages durch den Praktikumsbetrieb

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann der Praktikumsbetrieb auch nach Ablauf der Probezeit die Auflösung des Lernvertrages beantragen.

Die Vorgehensweise ist dabei wie folgt:

1. Es erfolgt ein klärendes Gespräch zwischen Praktikumsbetrieb und Praktikant. Führt dieses zu keiner befriedigenden Lösung, kann beim Praktikumsverantwortlichen oder Prorektor des BBZ die Auflösung des Lernvertrages beantragt werden.
2. Der Praktikumsverantwortliche versucht nochmals zwischen Praktikumsbetrieb und Praktikant zu vermitteln. Führt das vermittelnde Gespräch zu keinem Ergebnis, wird der Lernvertrag mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst.
3. Bei grobfahrlässiger Missachtung der Vertragsbestimmungen und bei schweren Disziplinarverstössen kann der Lernvertrag per sofort gekündigt werden.

FO	Ausbildung / Unterrichtsorganisation / Berufsvorbereitungsjahr	Seite	8/8
224.04	BVJ Lernvertrag ABM		

Kann kein neuer Praktikumsbetrieb gefunden werden bzw. ist ein ausserordentlicher Praktikumswechsel nicht möglich, hat der Praktikant aus dem Berufsvorbereitungsjahr auszutreten.

Die Folgen der Auflösung sind die gleichen wie bei einem freiwilligen Austritt.

Wegweisung

Die folgenden Massnahmen erfolgen nach einer zwingenden Rücksprache mit dem Praktikumsbetrieb. Der Arbeitgeber erhält eine Kopie von sämtlichen angeordneten Massnahmen.

Es kommen folgende Disziplinarmassnahmen zur Anwendung:

- Schriftlicher Verweis durch den Rektor
- Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung
- Ausschluss aus dem Berufsvorbereitungsjahr durch die Aufnahmekommission auf Antrag der Schulleitung

Dabei gelten die folgenden Kriterien:

- Auffällige oder auffällig viele Absenzen
- Nichteinhalten des Lernvertrags
- Mangelnde Zuverlässigkeit
- Aufträge nicht oder nur mangelhaft erledigt
- Verstösse gegen die Schulhausordnung
- Mangelhafter Lern- und Leistungswille
- Mangelnde Erfüllung der Arbeitsverpflichtung
- Kein Praktikums- resp. Arbeitsplatz
- Mangelhafte Teamfähigkeit
- Unangebrachtes Verhalten gegenüber Dritten
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Alkohol- oder Drogenkonsum während der Arbeits- und Unterrichtszeit

Bei der Anwendung von psychischer oder physischer Gewalt kann die Schulleitung einen schriftlichen Verweis und die Androhung der Wegweisung gleichzeitig aussprechen.

Die Folgen einer Wegweisung sind die gleichen wie bei einem freiwilligen Austritt, beziehungsweise einer Auflösung durch den Praktikumsbetrieb. Die Austretenden erhalten eine Bestätigung über die Art und Dauer ihres Unterrichtsbesuches und der absolvierten Praktika.

Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Privatrechtliche Forderungen

Allfällige privatrechtliche Forderungen aus einer Vertragsauflösung sind auf dem Rechtsweg beim zuständigen Gericht geltend zu machen.